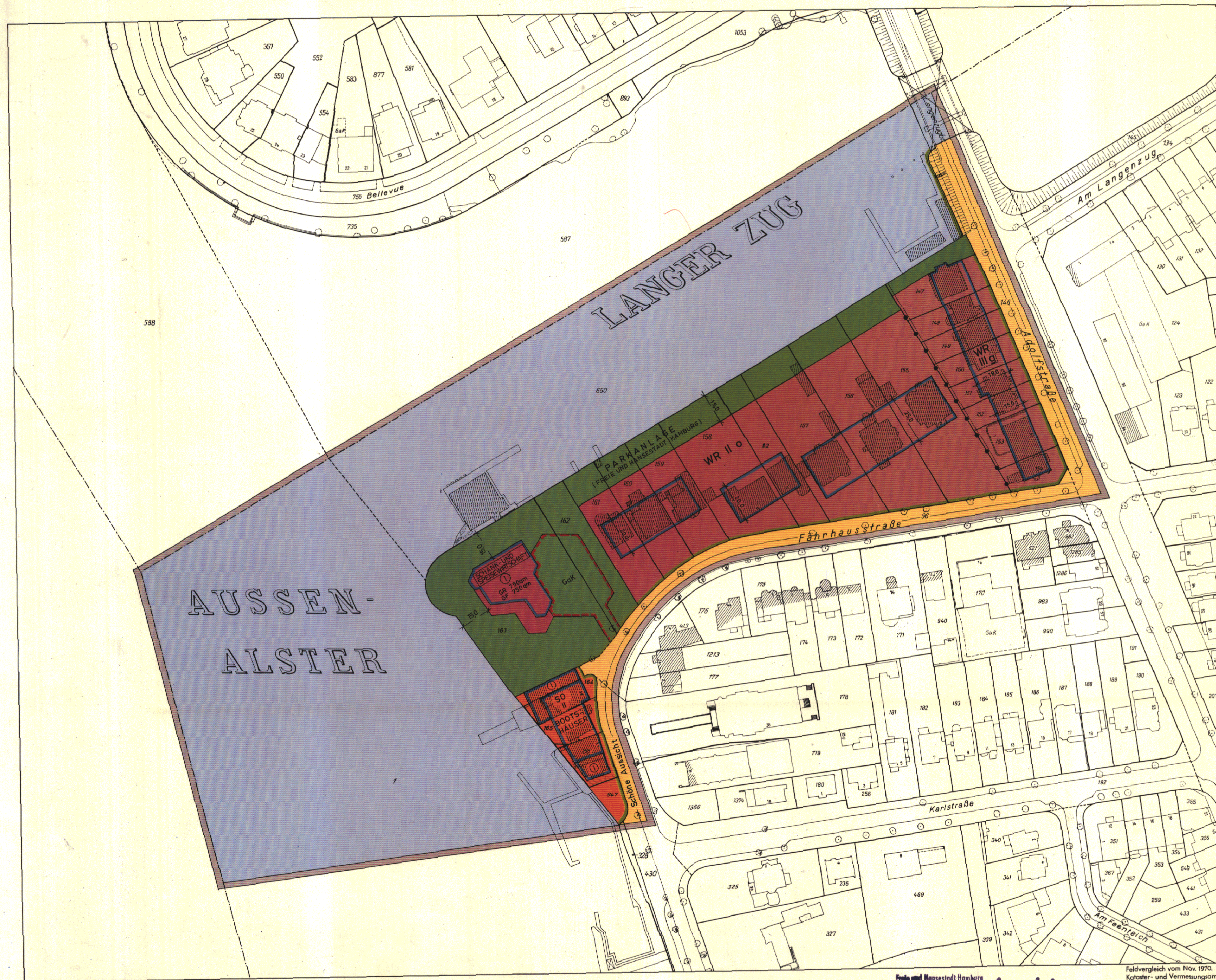


BEBAUUNGSPLAN UHLHORST 2



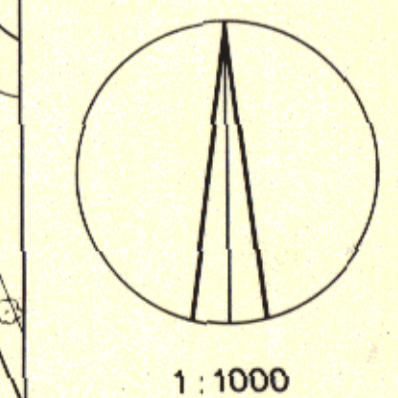
RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
BRÜCKEN	
REINE WOHNGEBIETE	
SONDERGEBIETE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. III 0 1
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	GR 750 qm
GESCHOSSFLÄCHE	GF 750 qm
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	

KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 5. Juni 1972

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
 Bestimmungen:
 1. Im Sondergebiet für Bootshäuser sind nur Gebäude zur
 Unterbringung von Sportbooten sowie Gemeinschaftsräume
 für Sportvereinigungen, im Obergeschoß auch Betriebswoh-
 nungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutz-
 zungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968
 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
 2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche
 sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht
 überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn
 Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt
 werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
UHLHORST 2	
BEZIRK HAMBURG-NORD	ORTSTEIL 414

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23

DIENSTAG, DEN 13. JUNI

1972

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 2	97
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 3	98
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 18	98
5. 6. 1972	Fünfunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	99
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 30	99
5. 6. 1972	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes	100

Gesetz

über den Bebauungsplan Uhlenhorst 2

Vom 5. Juni 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 2 für den Geltungsbereich Alster — Langer Zug — Langenzugbrücke — Adolfstraße — Fährhausstraße — Schöne Aussicht (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet für Bootshäuser sind nur Gebäude zur Unterbringung von Sportbooten sowie Gemeinschaftsräume für Sportvereinigungen, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1258) zulässig.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 1972.

Der Senat